

**SATZUNG MusIGS**  
Verein zur Unterstützung der musikalischen Aktivitäten  
an der IGS Mainz-Bretzenheim

**§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr**

- I. Der Verein führt den Namen MusIGS, Verein zur Unterstützung der musikalischen Aktivitäten an der IGS Mainz-Bretzenheim e.V.
- II. Der Sitz des Vereins ist Mainz.
- III. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz einzutragen.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung durch Unterstützung der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen musikalischen Aktivitäten der IGS Mainz-Bretzenheim.  
Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein auch außerschulische Fachkräfte gegen Entgelt verpflichten.
- III. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Beiträge, Kursgebühren, Zuwendungen und Spenden.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Vereins dürfen, neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VII. Am Ende jedes Geschäftsjahrs wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung gewählt sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- I. Mitglieder des Vereins können der Schulleiter oder die Schulleiterin, die Musiklehrer und alle Mitglieder des Lehrerkollegiums werden.  
Für die Dauer ihrer Teilnahme am Musikklassenprojekt werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag hin befristete Mitglieder des Vereins.
- II. Die Mindestdauer für eine befristete Mitgliedschaft beträgt zwei Schuljahre.  
Die befristete Mitgliedschaft kann in begründeten Fällen mit dem schriftlichen Einverständnis des Mitglieds über die ursprüngliche Dauer durch Beschluss des Vorstands unbefristet verlängert werden.  
Der Verein stellt den Mitgliedern in der Regel ein Instrument zur Verfügung.  
Mitglieder haften für Schäden an den Instrumenten, soweit dies nicht durch die vom Verein abgeschlossene Instrumentenversicherung gedeckt ist.
- III. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- IV. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- V. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein trifft.
- VI. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Ende der Teilnahme am Musikklassenprojekt,
  - b) für unbefristete Mitglieder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahrs, welche bis zum 30.09. beim Vorstand eingegangen sein muss,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- VII. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- VIII. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt ohne Mahnung durch den Vorstand, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
- IX. Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen, Abgaben und Umlagen auf Grund der nachfolgenden Regelungen verpflichtet.

#### **§ 4 Beiträge**

- I. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.
- II. Der Mitgliedsbeitrag kann für ständige und befristete Mitglieder unterschiedlich bemessen werden.
- III. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Organe sind ehrenamtlich tätig, Auslagen können erstattet werden.

#### **§ 6 Vorstand**

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - einem/einer Vorsitzenden,
  - einem/ einer stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einem/ einer Kassierer/in
  - einem/ einer Schriftführer/in

Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- II. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der /die Vorsitzende
  - b) der/ die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die KassiererIn
- IV. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- V. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Protokollanten/ von der Protokollantin unterzeichnet.

#### **§ 7 Kassenprüfer**

Von der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- I. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorsitzende. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- II. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Wahl des neuen Vorstands,
  - die Wahl der zwei Kassenprüfer,
  - Satzungsänderungen,
  - die Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Auflösung des Vereins.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Rechte und Pflichten einer Mitgliederversammlung.
- IV. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sowie die Änderungen des Vereinszwecks betreffen.

- V. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

### § 9 Satzungsänderungen

- I. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- II. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert Einstimmigkeit aller Mitglieder.
- III. Die Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden oder die vom Finanzamt zur Erlangung oder Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

### § 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- II. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen 1. und 2. Vorsitzenden die Liquidatoren.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „GfM- Gesamtschule für Mainz - Förderverein für die Integrierte Gesamtschule Mainz-Bretzenheim e. V.“. Sofern dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein sollte, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.01.2017/16.05.2017 in Mainz beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mainz, den 16. 5. 2017

Jurgard Pütz

~~B. Wollast~~

Berhard Grill

Markus Jäger - Bez